

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/0822382e-dbda-3bf8-bc44-0f90f0427572>

Bibliografie	
<b>Titel</b>	Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen- 13. BImSchV)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	13. BImSchV
<b>Normtyp</b>	Rechtsverordnung
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	2129-8-13-3

## § 43 13. BImSchV - Zusätzliche Emissionsgrenzwerte für Großfeuerungsanlagen bei Einsatz von Sulfat-Ablaugen der Zellstoffherstellung

(1) <sup>1</sup>Großfeuerungsanlagen, die Sulfat-Ablaugen aus der Zellstoffindustrie einsetzen, sind so zu errichten und zu betreiben, dass zusätzlich die Anforderungen dieses Absatzes und des Absatz 2 eingehalten werden. <sup>2</sup>Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass

- kein Jahresmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

a)	Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, bei einer Feuerungswärmeleistung von	
	aa) 50 MW bis 300 MW:	200 mg/m <sup>3</sup> ,
	bb) mehr als 300 MW:	150 mg/m <sup>3</sup> ,
	b) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid:	25 mg/m <sup>3</sup> ,

- kein Tagesmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

a)	Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, bei einer Feuerungswärmeleistung von	
	aa) 50 MW bis 100 MW:	250 mg/m <sup>3</sup> ,
	bb) mehr als 100 MW bis 300 MW:	200 mg/m <sup>3</sup> ,
	cc) mehr als 300 MW:	150 mg/m <sup>3</sup> ,
	b) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid:	50 mg/m <sup>3</sup> ,
	c) Gesamtkohlenstoff:	10 mg/m <sup>3</sup> ,

3. kein Halbstundenmittelwert das Doppelte der in Nummer 2 bestimmten Emissionsgrenzwerte überschreitet.

(2) <sup>1</sup>Abweichend von den in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb bestimmten Emissionsgrenzwerten für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, darf bei bestehenden Anlagen ein Jahresmittelwert von  $200 \text{ mg/m}^3$  nicht überschritten werden. <sup>2</sup>Abweichend von den in Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 3 bestimmten Emissionsgrenzwerten für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, darf bei bestehenden Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von

1. 50 MW bis 100 MW ein Emissionsgrenzwert von  $300 \text{ mg/m}^3$  für den Tagesmittelwert und von  $600 \text{ mg/m}^3$  für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten werden,
2. mehr als 100 MW bis 300 MW ein Emissionsgrenzwert von  $250 \text{ mg/m}^3$  für den Tagesmittelwert und von  $500 \text{ mg/m}^3$  für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten werden,
3. mehr als 300 MW ein Emissionsgrenzwert von  $200 \text{ mg/m}^3$  für den Tagesmittelwert und von  $400 \text{ mg/m}^3$  für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten werden.